

Geschäftsverzeichnismrn. 5631, 5632, 5654
und 5661

Entscheid Nr. 62/2014
vom 3. April 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*
* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In seinen Entscheiden Nrn. 223.240 und 223.241 vom 23. April 2013 in Sachen der « Brussels Oral Implant Center » AG und Mina Behzadnia gegen die Region Brüssel-Hauptstadt, deren Ausfertigungen am 29. April 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer gegen Artikel 191 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung, indem er den König dazu ermächtigt, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Kategorien und die Bedingungen für Erteilung, Gültigkeit, Verlängerung, Erneuerung, Verweigerung und Entzug der Beschäftigungs- und der Arbeitserlaubnis zu bestimmen, während Artikel 191 der Verfassung dem Gesetzgeber die Befugnis vorbehält, die Behandlungsunterschiede, die die Ausländer in Sachen des den Personen und Gütern gewährten Schutzes benachteiligen, vorzusehen? ».

b. In seinem Entscheid Nr. 223.729 vom 5. Juni 2013 in Sachen Mohammed Bouanane gegen die Region Brüssel-Hauptstadt, dessen Ausfertigung am 10. Juni 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat dieselbe Vorabentscheidungsfrage gestellt.

c. In seinem Entscheid Nr. 223.737 vom 5. Juni 2013 in Sachen der « Ximus » PGmbH und Mohamed Hedi Jouini gegen die Region Brüssel-Hauptstadt, dessen Ausfertigung am 13. Juni 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 8 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer gegen die Artikel 10, 11, 23 und 191 der Verfassung, an sich oder in Verbindung miteinander, indem er den König dazu ermächtigt, die Kategorien und die Bedingungen für Erteilung, Gültigkeit, Verlängerung, Erneuerung, Verweigerung und Entzug der Beschäftigungs- und der Arbeitserlaubnis zu bestimmen, während die Befugnis, Ausnahmen von dem dem Ausländer gewährleisteten Genuss des Personen und Gütern gewährten Schutzes festzulegen, dem Gesetz vorbehalten ist und nur dieses in dieser Angelegenheit einen Behandlungsunterschied zwischen Belgiern und Ausländern einführen kann? ».

Diese unter den Nummern 5631, 5632, 5654 und 5661 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 8 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. April 1999 « über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer » bestimmt:

« Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Kategorien und die Bedingungen für Erteilung, Gültigkeit, Verlängerung, Erneuerung, Verweigerung und Entzug der Beschäftigungs- und der Arbeitserlaubnis ».

B.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheide sowie aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfragen geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, sich zur Vereinbarkeit der durch Artikel 8 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. April 1999 dem König erteilten Ermächtigung mit Artikel 191 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 zu äußern, insofern die letztgenannte Bestimmung das Recht eines jeden auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit gewährleistet.

B.3.1. Artikel 191 der Verfassung bestimmt:

« Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ».

Der Personen und Gütern gewährte Schutz betrifft insbesondere jene Rechte, die in Artikel 23 der Verfassung erwähnt sind; dieser bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, [...] ».

B.3.2. Artikel 191 der Verfassung schreibt vor, dass jeder Behandlungsunterschied, durch den ein Ausländer gegenüber den Belgiern in dem Personen gewährten Schutz benachteiligt wird, durch eine Gesetzesnorm festgelegt wird.

Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 1 der Verfassung verpflichtet jedoch insbesondere den zuständigen Gesetzgeber, das Recht auf Arbeit zu gewährleisten und die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts festzulegen. Diese Verfassungsbestimmung verbietet es diesem Gesetzgeber jedoch nicht, einem ausführenden Organ Ermächtigungen zu erteilen, sofern sie sich auf die Ausführung von Maßnahmen beziehen, deren Gegenstand der zuständige Gesetzgeber bestimmt hat.

B.4.1. Die fragliche Bestimmung ist Bestandteil eines Bündels von Gesetzesbestimmungen, die dazu dienen, die Bedingungen für die Ausübung des Rechts der Ausländer auf Arbeit festzulegen.

B.4.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 30. April 1999 bestimmt:

« Vorliegendes Gesetz findet auf ausländische Arbeitnehmer und auf Arbeitgeber Anwendung.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden:

1. ausländischen Arbeitnehmern gleichgestellt: ausländische Staatsangehörige, die anders als aufgrund eines Arbeitsvertrags unter der Autorität einer anderen Person Arbeitsleistungen erbringen,
2. Arbeitgebern gleichgestellt: Personen, die in Nr. 1 erwähnte Personen beschäftigen.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes wird für Unterhaltungskünstler bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, dass sie im Rahmen eines Arbeitsvertrags für Angestellte eingestellt sind ».

B.4.3. Artikel 4 desselben Gesetzes bestimmt:

« § 1. Ein Arbeitgeber, der einen ausländischen Arbeitnehmer zu beschäftigen wünscht, muss vorher von der zuständigen Behörde eine Beschäftigungserlaubnis erhalten.

Der Arbeitgeber darf die Dienste dieses Arbeitnehmers nur in den durch diese Erlaubnis festgelegten Grenzen in Anspruch nehmen.

Der König kann in Fällen, die Er bestimmt, von Absatz 1 abweichen.

§ 2. Die Beschäftigungserlaubnis wird nicht erteilt, wenn der ausländische Arbeitnehmer in Belgien eingereist ist, um dort beschäftigt zu werden, bevor der Arbeitgeber die Beschäftigungserlaubnis erhalten hat.

Der König kann in Fällen, die Er bestimmt, vom vorhergehenden Absatz abweichen.

§ 3. Der König kann bestimmen, unter welchen Bedingungen einem Arbeitgeber eine kollektive Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann. Diese kollektive Beschäftigungserlaubnis darf drei Monate nicht überschreiten.

Unter ‘ kollektiver Beschäftigungserlaubnis ’ ist eine Beschäftigungserlaubnis zu verstehen, die einem Arbeitgeber zwecks gleichzeitiger Beschäftigung mehrerer ausländischer Arbeitnehmer für Arbeitsleistungen kurzer Dauer erteilt werden kann.

§ 4. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmen, unter welchen Bedingungen einem Arbeitgeber eine vorläufige Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann ».

B.4.4. Artikel 5 des Gesetzes vom 30. April 1999 bestimmt:

« Um Arbeitsleistungen zu erbringen, muss der ausländische Arbeitnehmer im Voraus von der zuständigen Behörde eine Arbeitserlaubnis erhalten haben.

Er kann diese Arbeitsleistungen nur in den durch diese Arbeitserlaubnis festgelegten Grenzen erbringen ».

B.4.5. Artikel 6 des Gesetzes vom 30. April 1999 bestimmt:

« Die in Artikel 5 erwähnte Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitgeber eines der folgenden Dokumente erhalten hat:

1. eine in Artikel 4 § 3 vorgesehene kollektive Beschäftigungserlaubnis,
2. eine in Artikel 4 § 4 vorgesehene vorläufige Beschäftigungserlaubnis ».

B.4.6. Artikel 7 des Gesetzes vom 30. April 1999 bestimmt:

« Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Kategorien von ausländischen Arbeitnehmern, die Er bestimmt, von der Verpflichtung, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, befreien.

Die Arbeitgeber der im vorhergehenden Absatz erwähnten ausländischen Arbeitnehmer sind von der Verpflichtung, eine Beschäftigungserlaubnis zu erhalten, befreit ».

B.5. In den Artikeln 4 bis 7 sind die « allgemeinen Grundsätze bezüglich der Beschäftigungserlaubnis und der Arbeitserlaubnis » dargelegt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2072/3, S. 4):

« Der Ausgangspunkt besteht darin, dass ein Arbeitgeber, wenn er einen ausländischen Arbeitnehmer beschäftigen möchte, vorher eine Beschäftigungserlaubnis der betreffenden Region erhalten muss. Wird diese Beschäftigungserlaubnis erteilt, so erhält der ausländische Arbeitnehmer eine Arbeitserlaubnis.

Zu dieser Regel gibt es mehrere Abweichungen oder besondere Modalitäten:

* Die Beschäftigungserlaubnisse können in bestimmten Fällen erteilt werden, ohne dass eine Arbeitserlaubnis für den Arbeitnehmer verpflichtend ist.

Dies ist insbesondere der Fall durch die Erteilung

- einer kollektiven Beschäftigungserlaubnis für eine Gruppe statt für einen einzelnen Arbeitnehmer;

- einer vorläufigen Beschäftigungserlaubnis in bestimmten Fällen, in denen keine Klarheit bezüglich des endgültigen Aufenthaltsstatus des betreffenden ausländischen Staatsangehörigen besteht.

* Außerdem ist es auch möglich, dass ein Arbeitnehmer eine Arbeitserlaubnis erhält, ohne dass der Arbeitgeber eine Beschäftigungserlaubnis benötigt. Dies ist der Fall für die Arbeitserlaubnis ' A ', die für eine unbestimmte Dauer gilt, und für die Beschäftigung bei gleich welchem Arbeitgeber.

* Schließlich gibt es noch die Situation, in der weder der Arbeitgeber, noch der ausländische Arbeitnehmer eine Beschäftigungserlaubnis beziehungsweise eine Arbeitserlaubnis benötigt. Dies ist der Fall, wenn es sich um ausländische Staatsangehörige handelt, die von der Verpflichtung befreit sind, eine Arbeitserlaubnis zu besitzen (beispielsweise Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union) » (ebenda, SS. 4-5).

B.6. Artikel 8 des Gesetzes vom 30. April 1999 wurde wie folgt kommentiert:

« Um so schnell wie möglich den Situationen Rechnung tragen, die sich bisweilen sehr schnell entwickeln, wird dem König in der Praxis die Befugnis erteilt,

* die verschiedenen Kategorien von Arbeitserlaubnissen (beispielsweise A und B) und Beschäftigungserlaubnissen zu definieren,

* und die diesbezüglichen Bedingungen sowie das Verfahren für Erteilung, Verweigerung und Entzug festzulegen.

Eine Pauschalentschädigung von höchstens 500 BEF kann vorgesehen werden, um die Kosten für die Bearbeitung der Anträge und die Ausstellung der Beschäftigungs- und Arbeitserlaubnisse zu decken » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2072/3, S. 5).

B.7. Anhand der in B.4 angeführten Gesetzesbestimmungen sowie der Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. April 1999 kann davon ausgegangen werden, dass die fragliche Bestimmung dadurch, dass der König ermächtigt wird, die Kategorien von Beschäftigungserlaubnissen und Kategorien von Arbeitserlaubnissen sowie die Bedingungen für Erteilung, Gültigkeit, Verlängerung, Erneuerung, Verweigerung und Entzug dieser Beschäftigungs- und Arbeitserlaubnisse festzulegen, dem König Ermächtigungen in Bezug auf die Ausführung von Maßnahmen erteilt, deren Gegenstand im Gesetz bestimmt wurde.

B.8. Die fragliche Bestimmung ist mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung und mit dem in Artikel 191 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzip vereinbar.

B.9. Die Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 8 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verstößt nicht gegen Artikel 191 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. April 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels